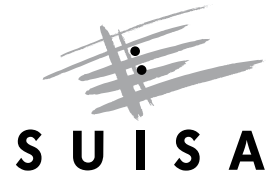


# ERKLÄRUNGEN ZUM SUISA- WAHRNEHMUNGSVERTRAG



**Der Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen (AWB) ist das wichtigste Bindeglied zwischen der SUISA und ihren Mitgliedern. In diesem Merkblatt werden wesentliche Bestimmungen des Vertrages und der AWBs erläutert.**

## Allgemeines

Der Wahrnehmungsvertrag ist ein *Grundelement* für die Wahrnehmung bestimmter Urheberrechte durch die SUISA. Der Vertrag basiert grösstenteils auf den Vorschriften des Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff. OR\*\*).

Die Einzelheiten und die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen, die integrierender Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages sind, erläutert. Dies hat den Vorteil, dass bei Anpassungen der Wahrnehmungsbedingungen die Verträge nicht erneuert werden müssen.

Die SUISA informiert Sie fristgerecht über Änderungen in den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen. Sind Sie **mit den neuen Bedingungen nicht einverstanden**, können Sie den Vertrag innert 90 Tagen seit Zustellung auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Bedingungen **kündigen**.

## Einzelne Bestimmungen der Wahrnehmungsbedingungen

### Ziffer 1 Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beauftragen Sie die SUISA, wichtige vermögensrechtliche Urheberrechte in der Schweiz und im Ausland (über die Schwestergesellschaften) treuhänderisch zu verwalten.

### Ziffer 2 In der Regel alle Werke des Urhebers bzw. des Verlages

Der Vertrag umfasst **ohne Ausnahme** alle Werke, die Sie als Urheber/in geschaffen haben oder die Sie schaffen werden bzw. deren Rechte Sie als Verlag erworben haben oder erwerben werden. Bereits anderweitig getroffene Verfügungen müssen der SUISA bei Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt werden.

\*\* OR=Obligationenrecht

Diese Bestimmung schliesst eine Vertretung „à la carte“ aus. Sie ist unvereinbar mit den Anforderungen der kollektiven Wahrnehmung. Es können dagegen bestimmte Rechte vom Vertrag ausgenommen werden (Ziffer C des Wahrnehmungsvertrages; Erben: Ziffer D).

### Ziffer 3.1 Die nichtdramatischen Musikwerke

Der Vertrag bezieht sich auf alle nichtdramatischen musikalischen Werke im Gegensatz zu den dramatisch-musikalischen Werken wie Opern, Musicals etc. Letztere werden in der Regel als „grosse Rechte“ bezeichnet und werden nicht von der SUISA wahrgenommen.

### Ziffer 3.2 Die einzelnen an die SUISA abgetretenen Urheberrechte

Diese Ziffer stellt einen Kernpunkt des Vertrags dar. Für Sie selber wie auch für die SUISA ist es entscheidend zu wissen, welche Rechte an Ihren musikalischen Werken Sie an die SUISA zur Wahrnehmung abtreten. Die Umschreibung der abgetretenen Rechte entspricht inhaltlich und redaktionell dem heute gültigen Urheberrechtsgesetz.

Das URG gewährt den Urhebern verschiedene Rechte, um ihnen die Verwaltung ihrer Werke sicherzustellen. Dabei handelt es sich um

- **ausschliessliche Rechte**, welche es dem Urheber gestatten, diese oder jene Werkverwendung zu erlauben oder zu verbieten (Recht der öffentlichen Aufführung, Senderecht etc.).
- **ausschliessliche Rechte**, welche allerdings zwingend der **kollektiven Verwertung** durch eine Verwertungsgesellschaft unterstellt sind (öffentlicher Empfang gesendeter Werke, Weitersendung gesendeter Werke)
- einfache **Vergütungsansprüche**. In diesem Fall können die Rechtsinhaber/innen eine Verwendung ihrer Werke nicht verbieten, haben jedoch einen Anspruch auf Vergütung (Vermietrecht, Vergütungsanspruch für die Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch).

Der Urheber kann sich in jedem Fall gegen eine Entstellung des Werkes oder bei Persönlichkeits-

verletzungen auch dann selber wehren, wenn er die Rechte an die SUISA zur Wahrnehmung abgetreten hat.

### **Ziffer 3.5 Von der Abtretung an die SUISA ausgenommene Rechte**

Sie können einzelne Rechte von der kollektiven Verwaltung der Urheberrechte durch die SUISA ausnehmen. Aus technischen Gründen sind die Ausnahmen nur als „Pakete“ möglich, wie sie im Wahrnehmungsvertrag unter Ziffer C (Erben: Ziffer D) vorgesehen sind. Diese **Ausnahmen beziehen sich auf alle Ihre Werke**, ein Vorbehalt bezüglich einzelner Werke kann nicht angebracht werden.

Wenn Sie eine Rechtegruppe ausnehmen, übernehmen Sie die Verwaltung dieser Rechte selbst. Das bedeutet auch, dass Sie den gesamten Markt selber überwachen müssen.

### **Ziffer 3.7 Rückabtretung des Synchronisationsrechts**

Eine Definition von Natur und Inhalt des Synchronisationsrechts hat sich nicht nur in der Schweiz sondern auch im Ausland als schwierig erwiesen. In einigen Ländern wird dieses Recht nicht anerkannt. Wir verstehen unter dem Begriff „Synchronisationsrecht“ das Recht, ein musikalisches Werk mit einem anderen Werk, sei es literarisch, grafisch, audiovisuell etc. zu verbinden. Im deutschsprachigen Raum wird im Zusammenhang mit einer Verbindung mit audiovisuellen Werken auch der Begriff „Filmherstellungsrecht“ gebraucht.

Das Synchronisationsrecht ist ein ausschliessliches Recht der Rechtsinhaber. Daher ist im Wahrnehmungsvertrag die Abtretung des Synchronisationsrechts gleichzeitig mit der Möglichkeit des individuellen Rückrufs verbunden, der unter gewissen Bedingungen ausgeübt werden kann. Das heisst mit anderen Worten, dass die Abtretung als Regel und der Rückfall an den Rechtsinhaber als Ausnahme gilt. Diese Lösung wird auch von zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften so gehandhabt.

Diese Regelung ermöglicht Ihnen eine individuelle Handhabung der Synchronisationsrechte.

### **Ziffer 3.8 Keine Rückabtretung des Synchronisationsrechts**

In einzelnen Situationen können Sie die Rückabtretung des Synchronisationsrechtes nicht verlangen:

- Bei der Verwendung von Mood Music Katalogen (lit. a). Dies aus dem einfachen Grund, da solche Kataloge gerade zu Vertonungszwecken hergestellt werden.
- Bei der Musikverwendung durch ein Sendeunternehmen zwecks Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen. Sendeunternehmen, insbe-

sondere das Fernsehen, benötigen das Synchronisationsrecht für ihre laufende Sendetätigkeit.

Für die Herstellung von Werbespots und Sponsoring-Billboards ist jedoch die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich.

### **Ziffer 4.2 Länderausnahmen**

Unter Ziffer D des Wahrnehmungsvertrages (Erben: Ziffer E) können Sie einzelne Länder (Territorien) von der Rechtswahrnehmung durch die SUISA ausnehmen. Diese **Ausnahmen beziehen sich auf alle Ihre Werke und auf alle Rechte**, ein Vorbehalt bezüglich einzelner Werke oder einzelner Rechte kann nicht angebracht werden.

Wenn Sie ein Land ausnehmen, übernehmen Sie die Verwaltung Ihrer Urheberrechte in diesem Land selber. Das bedeutet, dass Sie den Markt dieses Landes selber überwachen müssen.

Nehmen Sie ein Land vom Geltungsbereich dieses Vertrages aus, können Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in diesem Land einer anderen Urheberrechtsgesellschaft beitreten. Eine Mehrfachmitgliedschaft bei verschiedenen Gesellschaften ist möglich.

### **Ziffer 6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)**

Die SUISA darf Angaben über Urheber, Berechtigte und Werke weitergeben, soweit sie zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Dies schliesst auch die Bekämpfung der Piraterie und die Förderung des musikalischen Repertoires ein. Personenbezogene Daten werden von der SUISA nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn mit Ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.

## **Noch Fragen?**

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Mitgliederabteilung sowie der Rechtsdienst selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Tel. Urheber: 044 485 68 28  
E-Mail Urheber: authors@suisa.ch

Tel. Verleger: 044 485 68 20  
E-Mail Verleger: publishers@suisa.ch